

29.11.01

Antrag

des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)**

TOP 9c der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge an Stelle von Ziffer 41 der Empfehlungsdrucksache 920/2/01 beschließen:

Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe a und b und Nummer 4 (§ 3 Nr. 5 und 7 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über das Ausländerzentralregister)*

Artikel 13 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden nach den Wort „Herkunftsland“ ein Komma und die Wörter *„freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit, freiwillig gemachte Angaben oder in anderen Verfahren gewonnene Erkenntnisse zur ethnischen Zugehörigkeit, _____, und Erkenntnisse aus Befragungen nach § 2 Nr. 12“* eingefügt.

b) In Nummer 7 werden nach der Ziffer "8" die Wörter "11 und 12" eingefügt.'

b) In Nummer 4 ist die Angabe "und 11" durch die Angabe ", 11 und 12" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001

Begründung

Zu Buchstabe a:

Für die sicherheitsrechtliche Beurteilung eines Ausländers sind die genannten Daten von erheblicher Bedeutung. Die Erfassung und Speicherung dieser Daten ist daher sicherzustellen.

Religionszugehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit _____ sowie Angaben bei Sicherheitsbefragungen sind wesentliche Punkte für die Abschätzung von Risiken im Zusammenhang mit der Gewährung von Einreisemöglichkeiten und Aufenthaltsrechten .

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung